



Urlaubsanspruch und -geld für gewerbliche Auszubildende im Dachdeckerhandwerk

Köln, 25. August 2017

Auszubildende im Dachdeckerhandwerk haben gemäß dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag über die Berufsbildung im Dachdeckerhandwerk (BBTV) Anspruch auf einen Jahresurlaub in Höhe von 26 Arbeitstagen, wobei als Urlaubsjahr das Kalenderjahr zählt und Samstag nicht als Arbeitstage gelten. Der Urlaub soll möglichst in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden, da die Schulpflicht auch während des Urlaubs fortbesteht.

Vollanspruch/Teilanspruch

Der volle Urlaubsanspruch des Auszubildenden wird frühestens nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses (= Wartezeit) erworben. Gemäß Bundesurlaubsgesetz muss in diesem Fall mindestens ein zusammenhängender Urlaub von zwei Wochen gewährt werden. Erfüllt der Auszubildende die Wartezeit innerhalb des Kalenderjahres nicht oder scheidet er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte des Kalenderjahres aus, hat er Anspruch auf ein Zwölftel des Urlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Auszubildende, die nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres (Stichtag 1. Juli) die Lehre beenden oder ausscheiden, erhalten den vollen Urlaubsanspruch.

Beispiele

Beginn der Lehre am 1.8. → Urlaubsteilanspruch von $5/12 \times 26$ Arbeitstagen = 11 Arbeitstage (aufgerundet).

Vertragliches Ende der Lehre am 31.7. → Urlaubsvollanspruch von 26 Arbeitstagen. Kann der Resturlaub wegen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Wird der Auszubildende beim selben Arbeitgeber weiter beschäftigt, so ist der verbleibende Resturlaub im Kalenderjahr zu nehmen. Neue Urlaubsansprüche entstehen dann mit Beginn des Folgejahres.

Achtung: Endet das Ausbildungsverhältnis tatsächlich durch das erfolgreiche Ablegen der Gesellenprüfung bereits vor dem 1.7., so ist lediglich der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Urlaubsanspruch zu gewähren → Urlaubsanspruch von $6/12 \times 26$ Arbeitstagen = 13 Arbeitstage.

Urlaubsgeld für Auszubildende

Für die Dauer des Urlaubs ist die Ausbildungsvergütung ungekürzt fortzuzahlen. Darüber hinaus erhält der Lehrling gemäß BBTV ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 25 % der Ausbildungsvergütung. Die Auszahlung kann für ein komplettes Jahr en bloc oder bei jedem Einzelurlaub mit der nächsten Lohnabrechnung erfolgen. In diesem Fall ist der arbeitstäglige Teilanspruch zu berechnen.

Beispiel

Ausbildungsvergütung Lehrling 3. Lehrjahr 1.050,00 € / 21 Arbeitstage = 50,00 € arbeitstäglige Ausbildungsvergütung → Urlaubsgeldanspruch pro Urlaubstag von $50,00 \text{ €} \times 0,25 = 12,50 \text{ €}$.